

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EU) 2020/878

SICHERHEITSDATENBLATT

Coral Magic Wash Quick & Care Sport & Synthetic

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : Coral Magic Wash Quick & Care Sport & Synthetic

Produktcode : 200000278605;64339066_S, 64338958

Produktbeschreibung : flüssiges Waschmittel

Produkttyp : flüssig

UFI-Code : X1MM-70SR-T004-CMHY

Nanomaterialien : Keine

1.2 <u>Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</u>

| Identifizierte Verwendungen | |
|-----------------------------|--|
| flüssiges Waschmittel | |
| Verbraucherverwendungen | |

| Verwendungen von denen abgeraten wird | Ursache |
|---------------------------------------|---------|
| Nicht anwendbar. | - |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unilever Deutschland GmbH, Home and Personal Care Postfach 57 05 50 Hamburg GERMANY D 22774 040/69639-2000

Montag – Freitag 7-18 Uhr

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB Sicherheitsdatenblatt.Germany@unilever.com

Nationaler Kontakt

Nicht verfügbar.

1.4 Notrufnummer

Ausgabedatum/ÜberarbeitungsdDatum der letztenVersion:1.0atum:10.01.2025Ausgabe00.00.0000

Seite: 2/28

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Telefonnummer : +49 (0)551-19240

Lieferant

Telefonnummer : 040/69639-2000

Betriebszeiten : Montag – Freitag 7-18 Uhr

Informationsbeschränkungen: Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter :

Toxizität

Prozentsatz des Gemisches, der aus Bestandteilen mit unbekannter

oraler akuter Toxizität besteht: 0 %

Prozentsatz des Gemisches, der aus Bestandteilen mit unbekannter

dermaler akuter Toxizität besteht: 0 %

Prozentsatz des Gemisches, der aus Bestandteilen mit unbekannter

inhalativer akuter Toxizität besteht: 0 %

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter

Ökotoxizität

Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter

Gefährdung für die aquatische Umwelt: 0 %

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Allgemein : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention: P280 Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion : P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. P338 Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter ausspülen.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Seite: 3/28

P302 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

P352 Mit viel Wasser waschen.

Lagerung : - Nicht anwendbar.

Entsorgung : P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung

zuführen

Enthält : 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on

Isoeugenol

Nicht anwendbar.

Ergänzende : Nicht anwendbar.

Kennzeichnungselemente

Anhang XVII - Beschränkung

der Herstellung, des

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter

gefährlicher Stoffe, Mischungen

und Erzeugnisse

Spezielle Verpackungsanforderungen

Mit kindergesicherten : Nicht anwendbar.

Verschlüssen auszustattende

Behälter

Tastbarer Warnhinweis : Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht den Kriterien für PBToder vPvB-Stoffen gemäß : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Anhang XIII der Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe : Nicht anwendbar

3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Einstufung | Spezifische Konzentrationsgrenzwer te, M-Faktoren und ATEs | Тур |
|---|---|--------------|--|---|-----|
| Laureth-7 | EG : 500-213-3 CAS : 68439-50-9 | > 0 - <= 5 | Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 | ATE [Oral] = 1.700 mg/kg | [1] |
| Sodium Laureth Sulfate | RRN: 01- 2119488639-16 EG: 500-234-8 CAS: 68891-38-3 | > 0 - <= 3,8 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 | Eye Dam. 1, H318: >= 10 % Eye Irrit. 2, H319: 5 - < 10 % | [1] |

 $Ausgabed atum / \ddot{U} berarbeitung s d$

Version: 1.0 atum: 10.01.2025

Datum der letzten

Ausgabe: 00.00.0000

Seite:4/28

| TEA- Dodecylbenzenesulfonat e | EG : 248-406-9 CAS : 68411-31-4 | > 0 - <= 3,5 | Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 | ATE [Oral] = 1.080 mg/kg | [1] |
|---------------------------------------|---|---------------|---|--|---------|
| 2,2',2"-Nitrilotriethanol | RRN: 01- 2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6 | > 0 - <= 3 | Nicht eingestuft. | - | [2] |
| Sodium Dodecylbenzenesulfonat e | RRN: 01- 2119489428-22 EG: 246-680-4 CAS: 68411-30-3 | > 0 - <= 2,5 | Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 | ATE [Oral] = 1.080 mg/kg | [1] |
| Glycerol | RRN: 01- 2119471987-18 EG: 200-289-5 CAS: 56-81-5 | > 0 - <= 0,3 | Nicht eingestuft. | - | [2] |
| d-Limonen | RRN: 01- 2119529223-47 EG: 227-813-5 CAS: 5989-27-5 | > 0 - < 0,1 | Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412 | M [Akut] = 1 | [1] [2] |
| 2-Phenoxyethanol | RRN: 01- 2119488943-21 EG: 204-589-7 CAS: 122-99-6 Verzeichnis: 603- 098-00-9 | > 0 - <= 0,1 | Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 (Atemwegsreizung) | ATE [Oral] = 1.394 mg/kg | [1] [2] |
| Methanol | RRN: 01- 2119433307-44 EG: 200-659-6 CAS: 67-56-1 Verzeichnis: 603- 001-00-X | > 0 - < 0,1 | Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 STOT SE 1, H370 (zentrales Nervensystem (ZNS), Sehnery) | ATE [Oral] = 100 mg/kg ATE [Dermal] = 300 mg/kg ATE [Inhalation (Dämpfe)] = 3 mg/l STOT SE 1, H370: >= 10 % STOT SE 2, H371: 3 - < 10 % | [1] [2] |
| 1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on | RRN: 01- 2120761540-60 EG: 220-120-9 CAS: 2634-33-5 Verzeichnis: 613- 088-00-6 | > 0 - < 0,036 | Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 2, H330 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 | ATE [Oral] = 450 mg/kg ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0,21 mg/l Skin Sens. 1, H317: >= 0,036 % M [Akut] = 1 M [Chronisch] = 1 | [1] [2] |
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3- on | RRN: 01- 2120768921-45 EG: 247-761-7 CAS: 26530-20-1 | > 0 - < 0,025 | Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 | ATE [Oral] = 125 mg/kg ATE [Demal] = 311 mg/kg ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0,27 mg/l | [1] [2] |

Ausgabedatum/Überarbeitungsd
atum:Datum der letzten10.01.2025Ausgabe:

00.00.0000

Version: 1.0

Seite: 5/28

| | Verzeichnis: 613- 112-00-5 | | Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 EUH071 | Skin Sens. 1A, H317: >= 0,0015 % M [Akut] = 100 M [Chronisch] = 100 | |
|-----------------------------------|---|--------------|--|--|---------|
| 2-Methyl-(2H)- isothiazol-3-on | RRN: 01- 2120764690-50 EG: 220-239-6 CAS: 2682-20-4 Verzeichnis: 613- 326-00-9 | > 0 - < 0,01 | Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 EUH071 | ATE [Oral] = 120 mg/kg ATE [Demal] = 242 mg/kg ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0,11 mg/l Skin Sens. 1A, H317: >= 0,0015 % M [Akut] = 10 M [Chronisch] = 1 | [1] [2] |
| Isoeugenol | RRN: 01- 2120223682-61 EG: 202-590-7 CAS: 97-54-1 Verzeichnis: 604- 094-00-X | > 0 - < 0,01 | Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1A, H317 STOT SE 3, H335 (Atemwegsreizung) | ATE [Oral] = 542 mg/kg ATE [Demal] = 1.912 mg/kg ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 1,5 mg/l Skin Sens. 1A, H317: >= 0,01 % | [1] |

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt

Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen.

Inhalativ

Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste

Ausgabedatum/Überarbeitungsd

Datum der letzten Version: 1.0 10.01.2025 Ausgabe: 00.00.0000 Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Hautkontakt

Sofort einen Arzt verständigen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Im Fall von Beschwerden oder Symptomen weitere Einwirkung vermeiden. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Verschlucken

Sofort einen Arzt verständigen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt.

Schutz der Ersthelfer

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Inhalativ: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Hautkontakt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt : Zu den Symptomen können gehören: Rötung, Reizung

Inhalativ : Keine spezifischen Daten.

Hautkontakt : Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung,

Rötung, Es kann Blasenbildung auftreten

Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Seite: 7/28

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome

verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48

Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Besondere Behandlungen Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer

geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen schädlich und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf

nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.

Verbrennungsprodukte

nicht relevant für diese Art von Gemischen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für

Feuerwehrleute

Gefährliche

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen,

die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und

Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt

einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

zusätzliche Angaben Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine

Einstufung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Version: 1.0

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd

Datum der letzten 10.01.2025 Ausgabe: 00.00.0000

Einsatzkräfte

: Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Große freigesetzte Menge

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

: Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Personen mit anamnestischer überempfindlicher Haut sollten keine Arbeiten verrichten bei denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht verschlucken. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Seite: 9/28

Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene

Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

Nicht anwendbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen Spezifische Lösungen für den Industriesektor Nicht verfügbar. Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Version: 1.0

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsgrenzwerte | | | |
|--------------------------------------|--|--|--|--|
| 2,2',2"-Nitrilotriethanol | TRGS 900 AGW (2018-05-01). [2,2',2"-Nitrilotriethanol] PEAK 1 mg/m3 Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil TRGS 900 AGW (2018-05-01). [2,2',2"-Nitrilotriethanol] TWA 1 mg/m3 Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil | | | |
| Glycerol | TRGS 900 AGW (2016-05-01). [Glycerin] PEAK 400 mg/m3 Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil TRGS 900 AGW (2016-05-01). [Glycerin] TWA 200 mg/m3 Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil | | | |
| d-Limonen | TRGS 900 AGW (2013-02-01). [(R)-p-Mentha-1,8-dien] Wird über die Haut absorbiert Hautsensibilisator. | | | |

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten atum: 10.01.2025 Ausgabe: 00.00.0000

| | PEAK 112 mg/m3 20 ppm TRGS 900 AGW (2013-02-01). [(R)-p-Mentha-1,8-dien] Wird über die Haut absorbiert Hautsensibilisator. TWA 28 mg/m3 5 ppm |
|-------------------------------|--|
| 2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on | DFG MAK-Werte Liste (2015-07-06). [2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on Gemisch im Verhältnis 3:1] Hautsensibilisator. |
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on | TRGS 900 AGW (2006-01-01). [2-Octyl-2H-isothiazol-3-on] Wird über die Haut absorbiert TWA 0,05 mg/m3 Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil TRGS 900 AGW (2006-01-01). [2-Octyl-2H-isothiazol-3-on] Wird über die Haut absorbiert PEAK 0,1 mg/m3 Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil |
| 2-Phenoxyethanol | TRGS 900 AGW (2018-03-01). [2-Phenoxyethanol] TWA 5,7 mg/m3 1 ppm TRGS 900 AGW (2018-03-01). [2-Phenoxyethanol] PEAK 5,7 mg/m3 1 ppm |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | DFG MAK-Werte Liste (2015-07-06). [1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on] Hautsensibilisator. |
| Methanol | TRGS 900 AGW (2019-11-01). [Methanol] Wird über die Haut absorbiert TWA 130 mg/m3 100 ppm TRGS 900 AGW (2019-11-01). [Methanol] Wird über die Haut absorbiert PEAK 260 mg/m3 200 ppm EU Arbeitsplatzgrenzwerte (2006-02-01). Wird über die Haut absorbiert TWA 260 mg/m3 200 ppm |

Biologische Expositionsindizes

| Name des Inhaltsstoffs | Expositionsindizes | | | | |
|------------------------|--|--|--|--|--|
| Methanol | DFG BEI-values list (2018-07-01) [Methanol] [Methylalkohol] | | | | |
| | Hinweise: Gefahr der Hautresorption (vgl. S. 213 und S. 230) | | | | |
| | BEI - 15 mg/l, Methanol [in Urin]. Probenahmezeit: Expositionse | | | | |
| | bzw Schichtende / bei Langzeitexposition: am Schichtende nach | | | | |
| | mehreren vorangegangenen Schichten | | | | |
| | TRGS 903 - BEI Values (2019-11-01) [Methanol] | | | | |
| | BGW - 15 mg/l, Methanol [in Urin]. Probenahmezeit: | | | | |
| | Expositionsende, bzw Schichtende. Probenahmezeit: bei | | | | |
| | Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen | | | | |
| | Schichten | | | | |
| | | | | | |

Empfohlene Überwachungsverfahren Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Derived No Effect Level (DNEL) gemäß Verordnung (EC) No. 1907/2006

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Тур | Exposition | Wert | Population | Wirkungen |
|--------------------------------------|------|--------------------------|------------------------|---|------------|
| Laureth-7 | DNEL | Langfristig Inhalativ | 19,6 mg/m³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 187 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 3,48 mg/m ³ | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 66,7 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Oral | 1,33 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| Sodium Laureth Sulfate | DNEL | Langfristig Inhalativ | 175 mg/m³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 52 mg/m ³ | Allgemeinbev ölkerung [Mensch über die Umwelt] | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 2750 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 132 μg/cm ² | Arbeiter | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 1650 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung [Mensch über die Umwelt] | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 79 μg/cm² | Allgemeinbev ölkerung [Mensch über die Umwelt] | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Oral | 15 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung [Mensch über die Umwelt] | Systemisch |
| Sodium Dodecylbenzenesulfonate | DNEL | Langfristig Inhalativ | 14,8 mg/m³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 105 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 2,61 mg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 37,5 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Oral | 1,5 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |

Ausgabedatum/ÜberarbeitungsdDatum der letztenVersion:1.0atum:10.01.2025Ausgabe:00.00.0000

| 2,2',2"-Nitrilotriethanol | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1 mg/m ³ | Arbeiter | Örtlich |
|-----------------------------------|------|--------------------------|------------------------|--------------------------|------------|
| | DNEL | Langfristig Dermal | 7,5 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 140 μg/cm ² | Arbeiter | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 400 μg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 1,66 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 70 μg/cm ² | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Oral | 3,3 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| 2-Methyl-(2H)-isothiazol-3- on | DNEL | Langfristig Inhalativ | 21 μg/m³ | Arbeiter | Örtlich |
| | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 43 μg/m³ | Arbeiter | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 21 μg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| | DNEL | Kurzfristig Dermal | 43 μg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Oral | 27 μg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Kurzfristig Oral | 53 μg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| 2-Phenoxyethanol | DNEL | Langfristig Inhalativ | 5,7 mg/m ³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 5,7 μg/m³ | Arbeiter | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 20,83 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 2,41 mg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 2,41 μg/m ³ | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 10,42 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Oral | 9,23 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Kurzfristig Oral | 9,23 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | DNEL | Langfristig Inhalativ | 6,81 mg/m ³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 966 µg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1,2 mg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Dermal | 345 µg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| Methanol | DNEL | Langfristig Inhalativ | 130 mg/m³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 130 mg/m³ | Arbeiter | Systemisch |
| | DNEL | Langfristig Inhalativ | 130 mg/m³ | Arbeiter | Örtlich |

Version: 1.0

| DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 130 mg/m³ | Arbeiter | Örtlich |
|------|--------------------------|----------------------|--------------------------|------------|
| DNEL | Langfristig Dermal | 20 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| DNEL | Kurzfristig Dermal | 20 mg/kg bw/Tag | Arbeiter | Systemisch |
| DNEL | Langfristig Inhalativ | 26 mg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 26 mg/m³ | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| DNEL | Langfristig Inhalativ | 26 mg/m ³ | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 26 mg/m ³ | Allgemeinbev ölkerung | Örtlich |
| DNEL | Langfristig Dermal | 4 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| DNEL | Kurzfristig Dermal | 4 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| DNEL | Langfristig Oral | 4 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |
| DNEL | Kurzfristig Oral | 4 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbev ölkerung | Systemisch |

Predicted No Effect Concentration (PNEC) gemäß Verordnung (EC) No. 1907/2006:

| Name des Produkts / | V 1 | | Wert | Methodendetails |
|-------------------------|------|-----------------|----------------|-----------------|
| Inhaltsstoffs | | Kompartiment | | |
| Laureth-7 | PNEC | Frischwasser | 3,4 µg/l | - |
| | PNEC | Süßwasser - | 445 ng/l | - |
| | | intermittierend | | |
| | PNEC | Meerwasser | 340 ng/l | = |
| | PNEC | Meerwasser - | 44,5 ng/l | - |
| | | Intermittierend | | |
| | PNEC | Abwasserbehandl | 200 μg/l | - |
| | | ungsanlage | | |
| | PNEC | Süßwassersedime | 89,5 µg/kg dwt | - |
| | | nt | , , , | |
| | PNEC | Meerwassersedi | 8,95 µg/kg dwt | - |
| | | ment | , , , | |
| | PNEC | Boden | 16 μg/kg dwt | - |
| Sodium Laureth Sulfate | PNEC | Frischwasser | 240 μg/l | - |
| | PNEC | Süßwasser - | 71 µg/l | - |
| | | intermittierend | , 0 | |
| | PNEC | Meerwasser | 24 μg/l | - |
| | PNEC | Abwasserbehandl | 10 g/l | - |
| | | ungsanlage | | |
| | PNEC | Süßwassersedime | 916,8 µg/kg | - |
| | | nt | | |
| | PNEC | Meerwassersedi | 91,7 μg/kg | - |
| | | ment | | |
| | PNEC | Boden | 7,5 mg/kg | - |
| Sodium | PNEC | Frischwasser | 22 μg/l | - |
| Dodecylbenzenesulfonate | | | ' " | |
| | PNEC | Süßwasser - | 19,1 μg/l | = |
| | | intermittierend | | |
| | PNEC | Meerwasser | 2,24 µg/l | - |

 $Ausgabed atum / \ddot{U} berarbe itungs d$

Version: 1.0

atum: 10.01.2025

Datum der letzten

Ausgabe: 00.00.0000

| | PNEC | Meerwasser - Intermittierend | 1,9 μg/l | - |
|-----------------------------|--------------------------|---------------------------------|-------------------|---|
| | PNEC | Abwasserbehandl ungsanlage | 2,96 mg/l | - |
| | PNEC | Süßwassersedime nt | 22,48 μg/kg | - |
| | PNEC | Meerwassersedi ment | 2,248 μg/kg | - |
| | PNEC | Boden | 4,483 mg/kg dwt | _ |
| 2,2',2"-Nitrilotriethanol | PNEC | Frischwasser | 320 µg/l | _ |
| 2,2 ,2 1 (1111011011011011 | PNEC | Süßwasser - | 5,12 mg/l | _ |
| | TALE | intermittierend | 5,12 1118/1 | |
| | PNEC | Meerwasser | 32 μg/l | - |
| | PNEC | Abwasserbehandl | 10 mg/l | _ |
| | | ungsanlage | | |
| | PNEC | Süßwassersedime | 1,7 mg/kg | _ |
| | | nt | , 8 8 | |
| | PNEC | Meerwassersedi | 170 µg/kg | - |
| | | ment | 100 | |
| | PNEC | Boden | 151 µg/kg | - |
| 2-Methyl-(2H)-isothiazol-3- | PNEC | Frischwasser | 3,39 µg/l | - |
| on | | | , 18 | |
| | PNEC | Süßwasser - | 3,39 µg/l | - |
| | | intermittierend | , , , | |
| | PNEC | Meerwasser | 3,39 µg/l | - |
| | PNEC | Meerwasser - | 3,39 µg/l | - |
| | | Intermittierend | , , , | |
| | PNEC | Abwasserbehandl | 230 µg/l | - |
| | | ungsanlage | | |
| | PNEC | Boden | 47,1 μg/kg dwt | - |
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on | PNEC | Frischwasser | 2,2 μg/l | - |
| | PNEC | Süßwasser - | 1,22 μg/l | - |
| | | intermittierend | | |
| | PNEC | Meerwasser | 220 ng/l | - |
| | PNEC | Meerwasser - | 122 ng/l | - |
| | | Intermittierend | | |
| | PNEC | Süßwassersedime | 47,5 μg/kg | - |
| | | nt | | |
| | PNEC | Meerwassersedi | 4,75 μg/kg | - |
| | | ment | | |
| | PNEC | Boden | 8,2 µg/kg | - |
| 2-Phenoxyethanol | PNEC | Frischwasser | 943 μg/l | - |
| | PNEC | Süßwasser - | 3,44 mg/l | - |
| | | intermittierend | | |
| | PNEC | Meerwasser | 94,3 µg/l | - |
| | PNEC | Abwasserbehandl | 36 mg/l | - |
| | | ungsanlage | | |
| | PNEC | Süßwassersedime | 7,237 mg/kg | - |
| | | nt | | |
| | PNEC | Meerwassersedi | 723,7 µg/kg | - |
| | | ment | | |
| | PNEC | Boden | 1,31 mg/kg | - |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | | Frischwasser | 4,03 μg/l | - |
| | PNEC | Süßwasser - | 1,1 μg/l | - |
| | | intermittierend | | |
| | PNEC | Meerwasser | 403 ng/l | - |
| 4 7 | odatum /i horarhoitungso | 7 | Datum der letzten | |

 $Ausgabed atum / \ddot{U} berarbe itungs d$

Version: 1.0 atum: 10.01.2025

Datum der letzten

Ausgabe: 00.00.0000

| PNEC | Meerwasser - | 110 ng/l | - |
|------|-----------------|------------|---|
| | Intermittierend | | |
| PNEC | Abwasserbehandl | 1,03 mg/l | - |
| | ungsanlage | | |
| PNEC | Süßwassersedime | 49,9 μg/kg | - |
| | nt | | |
| PNEC | Meerwassersedi | 4,99 µg/kg | - |
| | ment | | |
| PNEC | Boden | 3 mg/kg | - |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen Hygienische Maßnahmen

: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz

: Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Spritzschutzbrille gegen Chemikalien und/oder Gesichtsschutz. Bei Inhalationsgefahren ist möglicherweise stattdessen ein Vollgesichts-Atemschutzgerät erforderlich.

Hautschutz

Handschutz

: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Körperschutz

 1-4 Stunden (Durchdringungszeit): 120 µm Nitrilkautschuk
 Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz

: Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann

genehmigen lassen.

Atemschutz : Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer

Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen

verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem

Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte

sicherstellen zu können.

Begrenzung und Überwachung

der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf

akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand : flüssig [flüssig]

Farbe : Blau.

Geruch : Charakteristisch. **Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Unter normalen Bedingungen wird der Schmelz- und

Gefrierpunkt nicht erreicht.

Siedebeginn und Siedebereich : $> 100 \, ^{\circ}\text{C} \, (> 212 \, ^{\circ}\text{F})$

Entzündbarkeit : Nicht entzündbar.

Untere und obere : Unterer Wert: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die

Explosionsgrenze Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Oberer Wert: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien

für eine Einstufung nicht erfüllt.

Flammpunkt : Nicht entzündbar.

Selbstentzündungstemperatur : Nicht entzündbar

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar.

pH-Wert : 7,7 [Konz. (% w/w): 1.000 g/l]

Viskosität : Dynamisch : 350 mPa.s

Kinematisch: nicht relevant für diese Art von Gemischen

Löslichkeit in Wasser : Löslich

Verteilungskoeffizient: n- : Nicht für Gemische anwendbar.

Octanol/Wasser

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Dampfdruck nicht relevant für diese Art von Gemischen

Relative Dichte 1,03

Dichte 1,030 g/cm3

Schüttdichte: Nicht verfügbar.

Dampfdichte nicht relevant für diese Art von Gemischen

Partikeleigenschaften

Mediane Partikelgröße Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Verbrennungswärme nicht relevant für diese Art von Gemischen

Explosive Eigenschaften Das Gemisch hat keine explosiven Eigenschaften

Oxidierende Eigenschaften Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine

Einstufung nicht erfüllt.

Aerosolprodukt

Nicht anwendbar Aerosoltyp

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen

Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch

treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

10.6 Gefährliche

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien Keine bekannt.

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten

Zersetzungsprodukte keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Version: 1.0 10.01.2025 Ausgabe: 00.00.0000

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition |
|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------|---|------------|
| Laureth-7 | | <u> </u> | l . | |
| | LD50 Oral | Ratte | 1.700 mg/kg Testergebnis lt. Literaturwert. | - |
| TEA-Dodecylbenzenesulfo | LD50 Oral | D - 44 - | 1.000 /1 | <u> </u> |
| | LD50 Orai | Ratte | 1.080 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity | - |
| Sodium Dodecylbenzenesu | · | | | |
| | LD50 Oral | Ratte | 1.080 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity | - |
| 2-Methyl-(2H)-isothiazol-3 | 3-on | | • | |
| | LD50 Oral | Ratte - Weiblich | 120 mg/kg OPPTS 870.1100 Acute Oral Toxicity | - |
| | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte | 0,11 mg/l OECD 403 Acute Inhalation Toxicity | 4 h |
| | LD50 Dermal | Ratte | 242 mg/kg OECD 402 Acute Dermal Toxicity | - |
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on | | | | _ |
| | LD50 Oral | Ratte | 125 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity | - |
| | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte | 0,27 mg/l OECD 403 Acute Inhalation Toxicity | 4 h |
| | LD50 Dermal | Kaninchen | 311 mg/kg OECD 402 Acute Dermal Toxicity | - |
| Isoeugenol | | | | |
| | LD50 Oral | Ratte | 542 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity | - |
| | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte | 1,5 mg/l Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert. | 4 h |
| | LD50 Dermal | Kaninchen | 1.912 mg/kg OECD 402 Acute Dermal Toxicity | - |
| 2-Phenoxyethanol | T | T | T | T |
| | LD50 Oral | Ratte | 1.394 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity | - |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-0 | on | | | |

Ausgabedatum/Überarbeitungsd
atum:Datum der letzten10.01.2025Ausgabe:

00.00.0000

Version: 1.0

| | LD50 Oral | Ratte | 450 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity | - |
|----------|---------------------------------------|-----------|---|-----|
| | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte | 0,21 mg/l Testergebnis lt. Lieferantwert. | 4 h |
| Methanol | | | | |
| | LD50 Oral | Ratte | 100 mg/kg Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert. | - |
| | LC50 Inhalativ | Ratte | 3 mg/l Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert. | 6 h |
| | LD50 Dermal | Kaninchen | 300 mg/kg Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert. | - |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Schätzungen akuter Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Oral | Dermal | Einatmen (Gase) | Einatmen (Dämpfe) | Einatmen (Stäube und Nebel) |
|---|-----------------|-----------------|--------------------|----------------------|-----------------------------------|
| Coral Magic Wash Quick & Care Sport & Synthetic | > 2000 mg/kg | > 2000 mg/kg | > 20000 ppm | > 20 mg/l | > 5 mg/l |

Reizung/Verätzung

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Haut : Wirkt nicht hautreizend.

Augen : Verursacht schwere Augenreizung. Auf Basis von Testdaten

[OECD 438+160]

Respiratorisch : Nicht reizend für die Atmungsorgane.

Sensibilisierung

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Respiratorisch : Nicht sensibilisierend

Mutagenität

Schlussfolgerung / : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine

Zusammenfassung Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Schlussfolgerung / : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine

Zusammenfassung Einstufung nicht erfüllt.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung / : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine

Zusammenfassung Einstufung nicht erfüllt.

Teratogenität

Schlussfolgerung / : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine

Zusammenfassung Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Kategorie | Expositionsweg | Zielorgane |
|--------------------------------------|-------------|----------------|---------------------------------------|
| Methanol | Kategorie 1 | - | zentrales Nervensystem (ZNS), Sehnerv |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen

Expositionswegen

Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Inhalativ: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Hautkontakt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt : Zu den Symptomen können gehören: Rötung, Reizung

Inhalativ : Keine spezifischen Daten.

Hautkontakt : Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung,

Rötung, Es kann Blasenbildung auftreten

Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

<u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u>

Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen

Mögliche verzögerte : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen

Langzeitexposition

Mögliche sofortige : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen

Mögliche verzögerte : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Schlussfolgerung / : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Zusammenfassung : Einstufung nicht erfüllt.

Allgemein : Nach einer Sensibilisierung können bei einer späteren Belastung

mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen

auftreten.

Karzinogenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Mutagenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Reproduktionstoxizität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

: Der Stoff/das Gemisch enthält keine bekannten Bestandteile gemäß 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100.

Die Stoffe in dem Gemisch haben für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da er nicht die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllt.

11.2.2 Sonstige Angaben : Keine bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Die Tensid der Mischung sind leicht biologisch abbaubar. Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit Bioakkumulationspotenzial.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient : Nicht verfügbar.
Boden/Wasser (KOC)

Mobilität : Stark wasserlöslich.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/das Gemisch enthält keine bekannten Bestandteile gemäß 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100.

Die Stoffe in dem Gemisch haben für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da er nicht die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

In der Mischung werden keine PBT oder vPvB Stoffe eingesetzt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle

Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel Abfallbezeichnung | | Abfallbezeichnung |
|-----------------------------------|-----------|--|
| | 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |

Verpackung

Entsorgungsmethoden

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

| Verpackungsart | Europäischer Abfallkatalog (EAK) | |
|----------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Flasche | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |

Ausgabedatum/Überarbeitungsd

Datum der letzten Version: 1.0 10.01.2025 Ausgabe: 00.00.0000 Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | ADR/RID | ADN | IMDG | IATA |
|-----------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | | | | |
| 14.1 UN- | = | - | - | - |
| Nummer oder | | | | |
| ID-Nummer | | | | |
| 14.2 | = | - | - | - |
| Ordnungsgemäß | | | | |
| e UN- | | | | |
| Versandbezeichn | | | | |
| ung | | | | |
| 14.3 | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. |
| Transportgefahr | | | | |
| enklassen | | | | |
| 14.4 | - | - | - | - |
| Verpackungsgru | | | | |
| ppe | | | | |
| 14.5. | Nein. | Nein. | Nein. | Nein. |
| Umweltgefahren | | | | |

zusätzliche Angaben

ADN : Nicht unterstellt.

IMDG : Nicht unterstellt.

IATA : Nicht unterstellt.

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Version: 1.0

Keine der Komponenten ist gelistet.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd

atum: 10.01.2025

Datum der letzten

Ausgabe: 00.00.0000

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht gelistete Substanz

Sonstige EU-Bestimmungen

Nicht gelistet Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und

Verminderung der

Umweltverschmutzung) - Luft

Industrieemissionen Nicht gelistet

(integrierte Vermeidung und

Verminderung der

Umweltverschmutzung) -

Wasser

Explosive Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar.

Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Keine der Komponenten ist gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Keine der Komponenten ist gelistet.

persistente organische Schadstoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften

| Produktname | Listenname | Name auf der Liste | Einstufung | Hinweise |
|-----------------------------------|---------------|--|------------|----------|
| 2,2',2"- Nitrilotriethanol | TRGS 900 AGW | 2,2',2"- Nitrilotriethanol | Gelistet | - |
| Glycerol | TRGS 900 AGW | Glycerin | Gelistet | |
| 2-Methyl-(2H)- isothiazol-3-on | DFG MAK-Werte | 2-Methyl-2,3- dihydroisothiazol-3- on Gemisch im Verhältnis 3:1 | Gelistet | |
| 2-Phenoxyethanol | TRGS 900 AGW | 2-Phenoxyethanol | Gelistet | |
| 2-Octyl-2H- isothiazol-3-on | TRGS 900 AGW | 2-Octyl-2H- isothiazol-3-on | Gelistet | |
| d-Limonen | TRGS 900 AGW | (R)-p-Mentha-1,8- dien | Gelistet | |
| 1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on | TRGS 900 AGW | 1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on | Gelistet | |
| Methanol | TRGS 900 AGW | Methanol | Gelistet | |

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten Ausgabe: 00.00.0000

Version: 1.0 10.01.2025 Lagerklasse (TRGS 510) : 12

Wassergefährdungsklasse : WGK 2

Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.5: 94,6 %

TA-Luft Nummer 5.2.5: Klasse I - 1,1 %

AOX : Nicht verfügbar.

Bemerkung : Keine weiteren Angaben.

Internationale Vorschriften

Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III

Chemiewaffenübereinkommen, Liste-I-Chemikalien

Keine der Komponenten ist gelistet.

Chemiewaffenübereinkommen, Liste-II-Chemikalien

Keine der Komponenten ist gelistet.

Chemiewaffenübereinkommen, Liste-III-Chemikalien

Keine der Komponenten ist gelistet.

Montreal Protokoll

Keine der Komponenten ist gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Anhang A - Eliminierung - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang A - Eliminierung - Gebrauch

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang B - Beschränkung - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang B - Beschränkung - Gebrauch

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang C - Unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) - Industrie

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) - Pestizid

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) - Gefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel

Keine der Komponenten ist gelistet.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

UNE CE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Schwermetalle - Anhang 1

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang I - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang I - Verwendung

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang 2

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang 3

Keine der Komponenten ist gelistet.

Bestandsliste

Australien: Nicht bestimmt.Kanada: Nicht bestimmt.China: Nicht bestimmt.

Eurasische Wirtschaftsunion : **Bestand der Russischen Föderation:** Nicht bestimmt.

Japan : Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien

(**CSCL**): Nicht bestimmt.

Japanische Liste (ISHL): Nicht bestimmt.

Neuseeland Nicht bestimmt. Philippinen Nicht bestimmt. Süd-Korea Nicht bestimmt. **Taiwan** Nicht bestimmt. **Thailand** Nicht bestimmt. Türkei Nicht bestimmt. Nicht bestimmt. USA Nicht bestimmt. Vietnam

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

N/A = Nicht verfügbar

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

SGG = Trenngruppe

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

| Einstufung | Begründung | |
|-------------------------|--|--|
| Skin Sens. 1, H317 | Rechenmethode | |
| Eye Irrit. 2, H319 | Auf Basis von Testdaten [OECD 438+160] | |
| Aquatic Chronic 3, H412 | Rechenmethode | |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
|--------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen. |
| H331 | Giftig bei Einatmen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H370 | Schädigt die Organe. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| EUH071 | Wirkt ätzend auf die Atemwege. |

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

| Acute Tox. 2 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 2 |
|-------------------|---|
| | |
| Acute Tox. 3 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 3 |
| Acute Tox. 4 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - |
| | Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 3 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - |
| | Kategorie 3 |
| Asp. Tox. 1 | ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1 |
| Eye Dam. 1 | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1 |
| Flam. Liq. 2 | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3 |
| Skin Corr. 1B | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1B |
| Skin Irrit. 2 | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1 |
| Skin Sens. 1A | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1A |
| STOT SE 1 | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE |
| | EXPOSITION) - Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE |
| | EXPOSITION) - Kategorie 3 |

Schulungshinweise

Version: 1.0

: Mitarbeiter, die regelmäßig mit dem Produkt arbeiten, und neue Mitarbeiter müssen regelmäßige Schulungen oder eine Einführungsschulung über Risiken und Prävention absolvieren, wie sie sich verhalten müssen, um sich und andere nicht zu

Ausgabedatum/Überarbeitungsd
atum:Datum der letzten
Ausgabe:00.00.0000

Seite: 28/28

gefährden. Die Schulungshäufigkeit wird vom Arbeitgeber in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften festgelegt

Druckdatum : 10.01.2025 **Ausgabedatum**/ : 10.01.2025

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 00.00.0000

Version : 1.0

Hinweis für den Leser

Version: 1.0

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd
atum:Datum der letzten
Ausgabe:00.00.0000